

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2021

Nr. 2021/245

Beiträge 2020 der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (BGS 831; SG) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (BGS 831.2; SV) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Bst. c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt.

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2020

| | | |
|--|-----|----------------|
| Alimentenbevorschussung Aufwand | Fr. | 7'884'334.19 |
| ./. Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag) | Fr. | - 3'737'354.99 |
| Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung | Fr. | 4'146'979.20 |

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2020 beträgt Fr. 4'146'979.20.

2.2 Abrechnung Akonto

| | | |
|--|-----|----------------|
| Akonto der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2020/453 vom 24. März 2020) | Fr. | 4'400'000.00 |
| Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2020 | Fr. | - 4'146'979.20 |
| Guthaben der Einwohnergemeinden | Fr. | 253'020.80 |

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Alimentenbevorschussung 2020 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von Fr. 4'146'979.20 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/453 vom 24. März 2020 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 253'020.80 wird genehmigt.
- 3.3 Die Rückerstattung des Guthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2019. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Rückerstattung in der Jahresrechnung 2020 auf das Konto Nr. 5430.3632.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern, Amtcontroller ASO; RA
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, SPA, Admin (2021-001)
Oberämter (4)
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
ReWe Ddl
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen